

An die  
Damen und Herren Bürgermeister  
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden  
in Niederösterreich

St. Pölten am 19.04.2022  
RS 26

**Betrifft: 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Osterwochenende sind die bereits medial angekündigten weiteren Öffnungsschritte in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt vorerst bis 8. Juli 2022. Wir möchten auf folgende wesentliche Änderungen hinweisen:

**FFP2-Maskenpflicht**

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt in vielen Bereichen.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt weiterhin

- in allen öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörenden Haltestellen,
- in Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels (Supermärkten, Apotheken, Post- und Bankfilialen, Tankstellen, Drogerien),
- in Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr,
- in Abfallentsorgungsbetrieben,
- in Spitälern, Alten- und Pflegeheimen.

Aus Sicht der Gemeinden besteht die FFP2-Maskenpflicht also weiterhin in geschlossenen Räumen in Abfallentsorgungsbetrieben bzw. Abfallsammelzentren („lebensnotwendiger“ Bereich) und auch in Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr. In Verwaltungsbehörden gilt Maskenpflicht für die Parteien wie auch für die Mitarbeiter – für Mitarbeiter jedoch nur sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden) minimiert werden kann.

### 3G-Regel

Die 3G-Regel gilt weiterhin in Spitälern sowie Alten- und Pflegeheimen für Besucher, Mitarbeiter und Dienstleister.

### COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Auch diese Verpflichtungen entfallen in vielen Bereichen.

Ein eigener COVID-19-Beauftragter sowie ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept sind weiterhin für Krankenanstalten und Alten- und Pflegeheime notwendig.

Weiters hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen – sonst gelten bei Zusammenkünften gar keine Maßnahmen mehr (weder Maskenpflicht noch Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht noch Teilnehmerbeschränkungen).

### Gültigkeit Grüner Pass

Die Gültigkeit der dritten Impfung im Grünen Pass wird von derzeit 9 Monaten auf 12 Monate (365 Tage) verlängert.

### Ausnahmen

Die Verordnung gilt unter anderem weiterhin nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Dipl.-Ing. Johannes Pressl  
Präsident



Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer